

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ulmen vom 13.12.2016

Der Verbandsgemeinderat Ulmen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in seiner Sitzung am 07.12.2016 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ulmen vom 16.12.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Ältestenrat

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates.

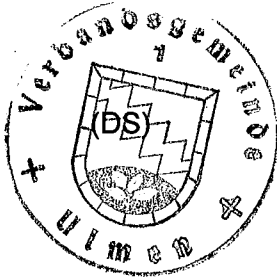
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates und der Ältestenrat erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 31,-- €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ulmen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



56766 Ulmen, den 13.12.2016
Verbandsgemeinde Ulmen


Alfred Steimers
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.